

# Erinnerung Registrierkasse

Mit Jahresende sind wieder Schritte im Zusammenhang mit der Registrierkasse zu berücksichtigen und an diese möchten wir Sie mit diesem Schreiben erinnern.

## 1. Erstellung des Jahresbeleges

- ⇒ Zum Abschluss Ihres Geschäftsjahres (Wirtschaftsjahr) müssen Sie mit jeder Registrierkasse einen Jahresbeleg erstellen
- ⇒ Unsere Empfehlung für abweichende Wirtschaftsjahre wäre erstmalig ein Ausdruck zum Ende des Kalenderjahres und in Zukunft ein Ausdruck zum Ende des Wirtschaftsjahres
- ⇒ Der Jahresbeleg ist der Monatsbeleg für Dezember. Wie jeder andere Monatsbeleg ist auch der Monatsbeleg Dezember ein Nullbeleg. **Jahresbeleg = Monatsbeleg Dezember = Nullbeleg**
- ⇒ So funktioniert's:
  - Erstellen Sie Ihren Jahresbeleg bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres
  - Diesen Ausdruck bewahren Sie bitte 7 Jahre lang auf
  - Für die Erstellung des Jahresbelegs brauchen Sie die Signaturerstellungseinheit. Funktioniert diese gerade nicht, so erstellen und prüfen Sie Ihren Jahresbeleg bitte unmittelbar nach Ende des Ausfalls

### **Hinweis:**

Wenn Ihre Registrierkasse den Jahresbeleg elektronisch erstellt und über das Registrierkassen-Webservice zur Prüfung an FinanzOnline übermittelt, brauchen Sie den Jahresbeleg nicht auszudrucken und aufzuheben.  
Überprüfen Sie, ob Ihre Kasse diese Voraussetzungen erfüllt (**Ihr Kassenhersteller kann Ihnen auch dabei weiterhelfen**).

## 2. Prüfung des Jahresbelegs

- ⇒ Zur verpflichtenden Überprüfung des Manipulationsschutzes Ihrer Registrierkasse brauchen Sie den Jahresbeleg.
- ⇒ So funktioniert's:
  - manuell mit der BMF Belegcheck App (auch durch steuerliche Vertretung möglich)
  - automatisiert über ein Registrierkassen-Webservice (wenn von Ihrer Kasse unterstützt)

### **WICHTIG:**

Die Überprüfung des Jahresbelegs muss bis **SPÄTESTENS 15. FEBRUAR DES FOLGEJAHRES** erfolgen.  
Bitte beachten Sie diese Frist, denn eine Prüfung nach dem 15. Februar könnte als **Finanzordnungswidrigkeit** ausgelegt werden

## Was tun, wenn...

### **...Sie ein Geschäft betreiben, das am 31.12. über Mitternacht hinaus Barumsätze erwirtschaftet?**

Dann dürfen Sie den Jahresbeleg nach dem letzten Barumsatz des 31.12. bzw. unmittelbar vor Beginn des folgenden Geschäftstages erstellen, wenn Sie die Umsätze nach Mitternacht in Ihrer Buchhaltung dem 31.12. zurechnen.

### **...Sie einen Saisonbetrieb haben und Ihr letzter Barumsatz war z.B. im September?**

Dann wird der Monatsbeleg September (Nullbeleg September) als Jahresbeleg akzeptiert. Die Prüfung dieses Beleges können Sie unmittelbar nach der Erstellung durchführen und müssen dafür nicht bis zum Ende des Kalenderjahres warten.